

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Abteilung VII Mittelstandspolitik
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

E-Mail: BUERO-VIIA4@bmwk.bund.de
BUERO-VIIA3@bmwk.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

17. August 2023

Wichtige Aspekte im Rahmen der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen

Sehr geehrter Herr Maus, sehr geehrter Herr Sacksofsky,

wir möchten uns nochmals für den immer konstruktiven Austausch mit Ihnen bedanken. Daran anknüpfend zeigen wir nachfolgend einige – bereits wiederholt telefonisch besprochene – Aspekte auf, die dringend einer praktikablen Lösung zugeführt werden sollten.

Aus dem Berufsstand werden weiterhin Probleme im Zuge der Schlussabrechnung an uns herangetragen. Teilweise warten die Bewilligungsstellen zu einzelnen Fragen auf eine klare Weisung des Bundes oder sie verzichten mangels klarer Anweisung auf eine Ermessungsausübung, was sich nachteilig für die Antragsteller auswirkt. Daraus resultieren Unsicherheiten in der Praxis, eine heterogene Beurteilung der unterschiedlichen Bewilligungsstellen sowie Haftungsrisiken für Steuerberater, die wir nicht hinnehmen können. Zwar wissen wir um die „begrenzten Weisungsmöglichkeiten“ des Bundes, die Ermessensspielräume der Bewilligungsstellen sowie die auch verwaltungsgerichtlich festgestellte Bedeutung der Verwaltungspraxis im Rahmen der Antragstellung, von der nicht mehr – ohne Weiteres – abgerückt werden kann.

Jetzt geht es aber um „Neuauslegungen“ bei der Schlussabrechnung, für die sich noch keine Verwaltungspraxis etabliert hat. Die nun vorherrschende „Neuinterpretation“ hat keinerlei Grundlage in Verwaltungshinweisen und FAQs. Ganz im Gegenteil ist den FAQs bspw. zu entnehmen, dass bei „*erheblichem Änderungsbedarf*“ im Antrag ein Änderungsantrag gestellt werden „*kann*“. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden nun Änderungen mit der Begründung abgelehnt, dass kein Änderungsantrag gestellt wurde. Das ist absolut widersprüchlich und kann von uns nicht hingenommen werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung, als Unternehmen auf schnelle Liquidität angewiesen waren und der Berufsstand sowie die Bewilligungsstellen unter großem Druck arbeiteten, bestand Konsens, soweit als möglich von Änderungsanträgen abzusehen. Zumal ein Änderungsantrag für Steuerberater einen „weiteren“ Antrag dargestellt hätte. Änderungen sollten in der Schlussabrechnung möglich sein. Dieser Konsens muss jetzt auch berücksichtigt werden.

Wir betrachten die aktuelle Entwicklung kritisch und sind der Auffassung, dass sich das BMWK nun nicht aus der Verantwortung nehmen darf. Daher bitten wir Sie eindringlich, insbesondere in Bezug auf die nachstehenden Aspekte auf eine bundeseinheitliche Lösung hinzuwirken.

- Ein Hinzufügen von neuen Fixkosten im Rahmen der Schlussabrechnung soll laut BMWK nur in begründeten Einzelfällen nach einer Plausibilitätsprüfung (Ermessen der BWS, ggf. Anforderung und Prüfung von Rechnungen und Zahlungsnachweisen) zu Nachzahlungen führen. Wir halten es für angemessen, dem prüfenden Dritten die Nachweisführung auf Basis der Rechnungen/Kontoauszüge zu ermöglichen. Ob und inwieweit die Bewilligungsstelle aus verfahrensökonomischen Gründen im Einzelfall oder generell darum gebeten hat, von der Stellung von Änderungsanträgen abzusehen, darf hierbei keine Rolle spielen. Dem Vernehmen nach tun sich einzelne Bewilligungsstellen mit der Eingrenzung auf „begründete Einzelfälle“ schwer, weshalb es u. E. hier einer Präzisierung durch das BMWK bedarf. Das Hinzufügen von neuen Fixkosten im Rahmen der Schlussabrechnung sollte nicht auf Einzelfälle beschränkt sein, da sich für diese Restriktion weder in den FAQs noch in den Vollzugshinweisen eine Grundlage findet. Zudem entspricht es nicht dem damaligen Verständnis zur Zeit der Antragstellung, dass in der Schlussabrechnung noch weitreichende Änderungen vorgenommen werden können.
- Die Bewilligungsstellen lassen teilweise nicht zu, das Wahlrecht zur sog. Ein-Zwölfstel-Regelung im Rahmen der Schlussabrechnung zu ändern. Vielmehr sei das bei Antragstellung ausgeübte Wahlrecht verbindlich, da mit der Abgabe des Erst- oder Änderungsantrages von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht worden sei. Dies ergibt sich nach unserem Verständnis jedoch weder aus den FAQs noch den Vollzugshinweisen. Wir plädieren daher für die Möglichkeit einer Änderung der Wahlrechtsausübung in der Schlussabrechnung.
- Wir bitten bei der Bearbeitung von Schlussabrechnungen und der kurzen Rückantwortfrist bei Nachfragen zu berücksichtigen, dass insbesondere in der Ferienzeit Antworten verspätet eingehen können, da sich die Steuerberater nur höchstpersönlich ins elektronische Antragsportal einloggen können. Insoweit wäre ein Offenhalten der unbeantworteten Tickets sinnvoll und hilfreich. Zudem regen wir eine bundeseinheitliche Erhöhung der Antwortfrist von 10 auf 30 Tage an.
- Wir unterstützen einen entschlackten Prüfprozess, um ständige Rückfragen zu vermeiden. Uns wird berichtet, dass zum Teil Belege für Kleinbeträge, bereits bei Antragstellung eingereichte Belege sowie Umsatzsteuer-Voranmeldungen nebst Datenübermittlungsprotokollen angefordert werden. Der Prüfprozess würde für alle Beteiligten vereinfacht, wenn lediglich einmalig gezielt Rückfragen erfolgen und eine generelle Kleinbetragsregelung eingeführt wird. Bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung liegen die Zahlen aufgrund des automatischen Abgleichs mit der Finanzverwaltung bereits vor, sodass eine nochmalige Anforderung/Zu-



sendung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder zusätzlich des Datenübermittlungsprotokolls entbehrlich sein sollte.

- Wir können den von Ihnen gefundenen „pragmatischen Ansatz“ bzgl. der Sonderregelung für Schausteller bei der Verbundbetrachtung zwar grundsätzlich nachvollziehen, im Berufsstand gibt es aber nach wie vor die Befürchtung, dass dies eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes begründet. Dies kann dazu führen, dass bei vielen Bescheiden, bei denen verbundene Unternehmen beteiligt sind, aus Haftungsgründen Widerspruch eingelegt wird, um andere gleichgelagerte Fälle ebenso behandelt zu wissen. Darum fordern wir, eine grundsätzliche Gegenbeweismöglichkeit von der Verbundbetrachtung aufgrund familiärer Beziehungen zuzulassen.
- Die Beurteilung verbundener Unternehmen ist regelmäßig sehr komplex. Zu diversen Einzelfragen existieren noch keine Lösungen und es ist noch nicht für alle Einzelfälle abschließend geklärt, ob ein Verbund vorliegt oder nicht. Daher ist u. E. sicherzustellen, dass durch das Anlegen des Organisationsprofils und die Beantragung einer Fristverlängerung noch keine abschließende Festlegung hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens eines Unternehmensverbunds getroffen werden muss. Wenn bisher Einzelanträge gestellt wurden und nun Einzelorganisationsprofile angelegt werden, sollten diese später im Rahmen der Schlussabrechnung zusammengeführt werden können. Gleichmaßen muss eine nachträgliche Trennung von Verbundanträgen und Organisationsprofilen in Einzelanträge möglich sein.
- Die nach dem Ablauf der jetzt verlängerten Fristen erfolgenden Erinnerungsschreiben sollten nicht nur an die prüfenden Dritten gesendet werden. Vielmehr sollten die Schreiben (auch) an die Antragsteller gesendet werden, um Fälle zu berücksichtigen, in denen kein steuerliches Mandatsverhältnis zum Antragsteller mehr besteht.
- Wir regen an, dass nachträgliche Änderungen eines angelegten Organisationsprofils jederzeit möglich sind, ohne dass dadurch bspw. ein Fristverlängerungsantrag erlischt oder damit eine vollständige Neuanlegung des Profils verbunden ist.
- Wir bitten um eine bundeseinheitlich abschließende Klarstellung, ob bei einem Unternehmenserwerb der ursprüngliche Antragsteller oder der Rechtsnachfolger die Schlussabrechnung abzugeben hat, obwohl letzterer nie Bescheidadressat war. Für die Fälle der Insolvenz und Tod des Antragstellers wurde diese Frage bereits lang diskutiert und jetzt geklärt. Klarstellende Hinweise in den FAQs sollten zeitnah erfolgen. Ebenso bitten wir detaillierte Hinweise für Fälle der Mandatsniederlegung im Leitfaden für prüfende Dritte – wie angekündigt – aufzunehmen.

- Bei nur geringen Fördervolumina sollte gänzlich von einer Einreichung der Schlussabrechnung abgesehen werden. Der damit verbundene Aufwand steht für alle Beteiligten in keiner angemessenen Kosten-Nutzen-Relation. Zudem müssen auch Direktantragsteller bei der November-/Dezemberhilfe keine Schlussabrechnung einreichen. Ein anderes Vorgehen darf es auch für prüfende Dritte nicht geben.

Wir freuen uns über eine positive Rückmeldung und stehen für den weiteren Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter